

Sitzungsvorlage

SV-10-0012

Abteilung / Aktenzeichen 01 - Büro des Landrats/ 10.24.03-03	Datum 22.09.2020	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	04.11.2020	

Betreff **Geschäftsordnung des Kreistages**

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf beigefügte „Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Coesfeld“ wird beschlossen.

Begründung:

I. Sachdarstellung

Nach § 32 Abs. 2 KrO NRW hat der Kreistag eine Geschäftsordnung zu erlassen. Als Pflichtinhalt einer Geschäftsordnung sieht § 32 Abs. 2 KrO NRW vor: die Bestimmung der Ladungsfrist, die Form der Einberufung des Kreistages, die Geschäftsführung des Kreistages, Inhalt und Umfang des Fragerechts der Kreistagsabgeordneten. Weitere Pflichtregelungen sind in anderen Vorschriften (z.B. § 40 KrO NRW – Bildung der Fraktionen) enthalten.

Dem Kreistag bleibt es unbenommen, über den Pflichtinhalt hinaus weitere Regelungen in der Geschäftsordnung zu treffen. Die Geschäftsordnung gilt jeweils nur für die Dauer einer Wahlperiode; es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt eine neue Geschäftsordnung zu erlassen.

Der Kreistag ist in der vorherigen Wahlperiode nach einer Geschäftsordnung verfahren, die in enger Anlehnung an die Muster-Geschäftsordnung des Landkreistages NRW erarbeitet worden ist. Der angefügte Entwurf einer neuen Geschäftsordnung (Anlage 1) greift auf die bisherige Fassung zurück und weist folgende Änderungen auf:

- als § 9 wurden Regelungen zum Ältestenrat erstmals mit in die Geschäftsordnung aufgenommen
- redaktionelle Anpassungen der §§ 25 Absatz 1, 28 Absatz 2 Ziffer 5, 30
- § 28 Absatz 2 wird um Ziffer 7 ergänzt:

„7. Eine Beschränkung der Redezeit nach § 14 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 der Geschäftsordnung finden für Ausschüsse keine Anwendung.“

II. Entscheidungsalternativen

Der Kreistag kann in eigener Zuständigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Geschäftsordnung beschließen, ohne den vorliegenden Entwurf einer Geschäftsordnung oder die bisherige Geschäftsordnung zu berücksichtigen.

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

keine

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 32 Abs. 2 KrO NRW bestimmt der Kreistag den Inhalt der Geschäftsordnung.